

## Tarifeinigung erzielt: 4,75 Prozent Gehaltssteigerung für zwei Jahre

### Tarifergebnis besteht aus Gehaltssteigerung, Entgeltordnung und Zusatzversorgung

Arbeitgeber und Gewerkschaften haben in der Tarifrunde für den öffentlichen Dienst in der dritten Verhandlungsrunde am 29. April in bis zuletzt schwierigen Verhandlungen eine Einigung erzielt. Neben der linearen Entgelterhöhung ist es gelungen, eine Verständigung auch bei den komplexen Themen Entgeltordnung und Zusatzversorgung zu erzielen. Für die VKA war die Mitgliederversammlung vor Ort. Die Einigung steht unter Erklärungsfrist bis zum 31. Mai 2016.

#### Entgelte

Die Einigung sieht **Gehaltssteigerungen** von 2,4 Prozent ab 1. März 2016 und weitere 2,35 Prozent ab 1. Februar 2017 für den TVöD, den TV-V und den TV-Fleischuntersuchung vor. Ebenso erhöhen sich die an die Tarifentwicklung des TVöD angebotenen Entgelte in den TV-N in Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen.

Die Ausbildungsentgelte steigen ab dem 1. März 2016 um 35 Euro und um weitere 30 Euro ab dem 1. Februar 2017. Die Praktikantentgelte erhöhen sich entsprechend der vereinbarten linearen Erhöhung.

Die Mindestlaufzeit beträgt 24 Monate bis zum 28. Februar 2018.



Verhandlungen im „Kleinen Kreis“. (Foto: VKA)

Gefordert hatten die Gewerkschaften eine Erhöhung um 6 Prozent für 12 Monate.



„Insgesamt bedeutet der Tarifabschluss für die kommunalen Arbeitgeber Mehrkosten von rund 6 Milliarden Euro für die Laufzeit von 24 Monaten. Die Einigung ist für viele Kommunen und kommunale Betriebe schmerzhaft. Dennoch ist der erzielte Kompromiss im Ganzen vertretbar“, sagte Dr. Thomas Böhle, VKA-Präsident.



Dr. Thomas Böhle, VKA-Präsident. (Foto: LHS München)

#### Entgeltordnung für den TVöD

Die Tarifvertragsparteien haben sich nach langjährigen Verhandlungen auf eine **neue Entgeltordnung zum TVöD** für den Bereich der VKA verständigt. Diese tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft und reformiert die Eingruppierungsregelungen für rund zwei Millionen Beschäftigte. Zwei Monate später, zum 1. März 2017, wird die stufengleiche Höhergruppierung in Kraft treten.

Mit der neuen Entgeltordnung wird es vielfach Veränderungen dort geben, wo sich die tatsächlichen Anforderungen an die Tätigkeit geändert haben. Dies betrifft die Gesundheitsberufe, den IT-Bereich und weitere Tätigkeitsfelder. Sie führt für viele Beschäftigte zu Verbesserungen. Für die

Beschäftigten in der Pflege wird eine neue Entgelttabelle Pflege eingeführt. Die bisherige Entgeltgruppe 9 wird in die Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c aufgeteilt. Nähere Einzelheiten werden demnächst in einem gesonderten Tarifinfo dargestellt.

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	1	2	3	4	5	6
9c	2.897,54	3.145,50	3.442,50	3.664,61	3.997,76	4.142,12
9b	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
9a	2.648,85	2.896,81	3.071,16	3.464,92	3.552,82	3.776,53

gültig ab 1. März 2016

Die durch die neue Entgeltordnung entstehenden Mehrkosten werden hälftig von den Arbeitgebern und den Beschäftigten getragen. Hierzu wird die Jahressonderzahlung 2016, 2017 und 2018 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 eingefroren, d.h. die in diesen Jahren wirksam werdenden Erhöhungen der Entgelte wirken sich auf die Höhe der Jahressonderzahlung nicht aus. Darüber hinaus wird die Jahressonderzahlung ab dem 1. Januar 2017 um vier Prozentpunkte gemindert. Der garantierte Anteil der Sparkassensonderzahlung reduziert sich entsprechend.

„Es war ein langer und schwieriger Weg zur neuen Entgeltordnung zum TVöD. Wir hätten uns noch mehr Modernisierungen gewünscht. Das Erreichte kann sich dennoch sehen lassen. Dies gilt besonders für die Pflegeberufe mit einer nunmehr eigenen Entgelttabelle. Auch in anderen Berufen haben wir die heutigen Anforderungen an die Eingruppierung anpassen können“, sagte Manfred Hoffmann, VKA-Hauptgeschäftsführer.



Manfred Hoffmann, Hauptgeschäftsführer der VKA. (Foto: VKA)

## Zusatzversorgung

Die Arbeitgeber haben von Anfang der Tarifverhandlungen an verlangt, dass Änderungen an den bestehenden Regelungen bei der Zusatzversorgung vereinbart werden. Vor dem Hintergrund der geänderten Rahmenbedingungen infolge der gestiegenen Lebenserwartung und der anhaltenden Niedrigzinsphase galt es, im ATV-K und ATV zu Veränderungen zu kommen, um die Zusatzversorgung zukunftsfester zu machen.

Die Vereinbarung von Leistungseinschränkungen in der betrieblichen Altersversorgung haben die Gewerkschaften kategorisch abgelehnt. Die mit dem Angebot vom 12. April 2016 verbundene zusätzliche Arbeitnehmerbeteiligung an den Kosten der Zusatzversorgung anstelle von Leistungseinschränkungen hat den Weg für die nunmehr erzielte Verständigung frei gemacht.

Der Kompromiss sieht vor, dass für bei der **VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder)** versicherte Beschäftigte im Abrechnungsverband West beginnend ab dem 1. Juli 2016 die Arbeitnehmerbeteiligung im Umfang von 0,2 Prozent steigt. Diese erhöht sich ab dem 1. Juli 2017 auf 0,3 Prozent und ab dem 1. Juli 2018 auf 0,4 Prozent. Die im Abrechnungsverband Ost der VBL versicherten Beschäftigten haben eine zusätzliche Arbeitnehmerbeteiligung in drei Schritten von insgesamt 2,25 Prozent zu leisten. Im Gegenzug erhöht sich für diese Beschäftigten die Jahressonderzahlung in fünf gleichen Schritten auf das Niveau im Tarifgebiet West. Damit folgt das Tarifergebnis der bei der VBL versicherten Beschäftigten dem Tarifergebnis des Bundes und der Länder.



Mitgliederversammlung der VKA. (Foto: VKA)

Bei den **kommunalen Zusatzversorgungskassen** wird differenziert. Bei den im Einigungspapier genannten Kassen (eine Ergänzung um zwei Kassen wird bis zum Ablauf der Erklärungsfrist noch geprüft) wird eine zusätzliche Arbeitnehmereigenbeteiligung entsprechend dem Abrechnungsverband West der VBL eingeführt. Bei den anderen kommunalen Zusatzversorgungskassen erfolgt die Einführung einer zusätzlichen Arbeitnehmereigenbeteiligung mit einer Erhöhung der Umlage bzw. des Beitrags. Die Arbeitgeber haben jeweils eine Leistung in gleicher Höhe zu erbringen.

Die Regelungen zur Zusatzversorgung haben eine Mindestlaufzeit bis zum 30. Juni 2026.

„Der gefundene Kompromiss ist nur für den Bereich einiger kommunaler Zusatzversorgungskassen befriedigend. Die Arbeitgeber wollten eine für alle Zusatzversorgungskassen gleich wirkende Regelung. Dies war mit den Gewerkschaften nicht zu vereinbaren. Ein Scheitern der Verhandlungen und eine Schlichtung in dieser Frage hätten nach Einschätzung der Mitgliederversammlung zu keinem besseren Ergebnis geführt,“ so Thomas Böhle.



### Auszubildende und Praktikanten

Zusätzlich zu der Entgelterhöhung wurde für Auszubildende und Praktikanten vereinbart:

Die bisherige **Regelung zur befristeten Übernahme der Auszubildenden** (§ 16 a TVAöD) wird rückwirkend zum 1. März 2016 begrenzt bis zum 28. Februar 2018 wieder in Kraft gesetzt. Sie sieht vor, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für die Dauer von zwölf Monaten bei Bedarf in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden. Danach findet bei entsprechender Bewährung eine Entfristung des Arbeitsverhältnisses statt. Die Forderung der Gewerkschaften sah die sofortige unbefristete Übernahme aller Auszubildenden vor.

Für Auszubildende im Bereich des **TVAöD-BBiG** ist je Ausbildungsjahr ein **Lernmittelzuschuss** von 50,00 Euro sowie die Erstattung notwendiger Unterkunft- und Verpflegungskosten bei Blockunterricht an auswärtigen Berufsschulen vereinbart.

Der **Jahresurlaub für Auszubildende und Praktikanten** wird bei einer 5-Tage-Woche von 28 auf 29 Tage erhöht. Der Anspruch auf Zusatzurlaub von einem Tag für die Auszubildenden in der Pflege im Schichtdienst im zweiten und dritten Ausbildungsjahr bleibt bestehen. Die Gewerkschaften hatten 30 Tage Urlaub gefordert.

### Sachgrundlose Befristung

Die Forderung der Gewerkschaften, sachgrundlose Befristungen auszuschließen, wurde seitens der Arbeitgeber zurückgewiesen.

### TV-V

Neben der Entgelterhöhung ist vereinbart, die Tarifverhandlungen über einen TV Demografie nach der Tarifrunde fortzusetzen.

Zudem erfolgen Höhergruppierungen im TV-V künftig stufengleich. Die Mitnahme angefangener Stufenlaufzeiten ist ausgeschlossen.

### Regelungen zur Altersteilzeit

Die bisherigen Regelungen im TV FlexAZ sind verlängert worden. Altersteilzeit kann damit bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommen werden. Die übrigen Bedingungen der Altersteilzeitarbeit bleiben unverändert.

### Gesundheitsschutz Flughafenfeuerwehr

Die Tarifvertragsparteien werden nach Abschluss der Tarifrunde 2016 in Tarifverhandlungen über den Gesundheitsschutz von Beschäftigten der Flughafenfeuerwehren eintreten.

## Übergangsversorgung Feuerwehr

In Ergänzung der Regelungen zur Übergangsversorgung bei Beschäftigten im Einsatzdienst ist eine Dynamisierung des monatlichen Entgelts während der Freistellung vereinbart.

## Erklärungsfrist

Die Tarifeinigung vom 29. April steht bis zum 31. Mai 2016 unter Erklärungsfrist. Die Gewerkschaft ver.di beabsichtigt, zu dem Tarifergebnis eine Mitgliederbefragung durchzuführen.

## Redaktion

Die Umsetzung des Tarifergebnisses erfolgt nach Ablauf der Erklärungsfrist. Die Auszahlung der höheren Entgelte kann erst nach Vorliegen der endgültigen Tarifverträge erfolgen.

## Weitere Informationen:

Das Einigungspapier zur aktuellen Tarifrunde sowie weitere Informationen finden Sie unter [www.tarifrunde.vka.de](http://www.tarifrunde.vka.de) und [www.vka.de](http://www.vka.de).

Mitglieder der kommunalen Arbeitgeberverbände erhalten weitergehende Beratung und aktuelle Informationen zu den Tarifverhandlungen direkt bei ihrem KAV: Kontaktdaten unter [www.vka.de/mitgliedverbaende](http://www.vka.de/mitgliedverbaende).

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), Allerheiligentor 2-4, 60311 Frankfurt.  
Hauptgeschäftsführer: Manfred Hoffmann;  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Kathrin Baltes.